

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1855)
Heft: 42

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Kirchenzeitung

herausgegeben

N^o. 42. Solothurn, einer katholischen Gesellschaft. von 20. Oktober 1855.

Die Schweizerische Kirchenzeitung erscheint jeden Samstag und kostet halbjährlich in Solothurn Fr. 3. 60 C., portofrei in der Schweiz Fr. 4. In Monatsheften, durch den Buchhandel bezogen, kosten 12 Hefte 4 fl. od. 2 1/2 Mthlr. — Inserate werden zu 15 Cts. die Zeile berechnet. Verlag und Expedition: Scherer'sche Buchhandlung in Solothurn.

Ueber das Amortisationsrecht des Staats, oder hat der Staat das Recht, der Kirche den Besitz der Liegenschaften als Güter „in todter Hand“ zu erschweren oder zu untersagen?

III. Artikel.

—* S. Zum Schlusse unserer Abhandlung über die Kirchengüter bleibt uns noch die Frage über das sogenannte Amortisationsrecht zu erörtern.

Unter Amortisationsrecht (*Jus amortisationis*) verstehen wir die Befugniß des Staats, der Kirche jeden Erwerb unbeweglicher Güter ohne vorherige Staatsbewilligung zu untersagen. Man nennt es aber auch im Allgemeinen das Recht zu verhindern, daß die unbeweglichen Güter nicht in den Besitz einer todten Hand kommen, und versteht unter todter Hand jede Gesellschaft, aus deren Händen die einmal von ihr erworbenen Güter niemals mehr oder nur schwerlich wieder zum Staat oder in Privatbesitz zurückkehren. Ob nun ein solches Recht in der Befugniß des Staats liege, darüber sind die Rechtsgelehrten nicht einig; wir geben hier die Hauptmomente beider Ansichten.

1) Für das Amortisationsrecht des Staats werden folgende Gründe angeführt: Die Regierung hat das Recht, alles dem Staat Nachtheilige abzuwenden und den Korporationen die Bedingungen vorzuschreiben, unter welchen sie dieselbe in ihr Gebiet aufnehmen will. Dem Staat ist es aber wahrhaft schädlich, wenn den todten Händen das unbegrenzte Recht zusteht, unbewegliche Güter zu erwerben. Dadurch kann es sich nämlich ereignen, daß die meisten Liegenschaften in todte Hände fallen; dadurch würden aber die Staatsgenossen in die Unmöglichkeit versetzt, der Regierung die schuldige Hülfe und Dienste zu leisten, und so müßte dem Staat Nachtheil erwachsen; denn die Kraft eines Staates besteht nicht nur in der Bezahlung der Abgaben, sondern auch in der Leistung der persönlichen Dienste und in der Blüthe der Familien. Die in todten Händen liegenden unbeweglichen Güter gewähren dem Staat nicht mehr den gehörigen ökonomischen Vortheil; das unbegrenzte Recht der Korporationen, Liegenschaften zu erwerben, ist

dem Staate daher gefährlich und die Regierung also zur Amortisation berechtigt. Dieser Beweisführung reihen wir folgende Aussprüche Ant. Schmid's, früher Professor des Kirchenrechts zu Heidelberg und dann Suffraganbischof von Bruchsal, bei: „Es muß dem Staate daran liegen, daß nicht nach und nach zu viele Güter den öffentlichen Lasten entzogen und durch den unveräußerlichen Besitz der Kirche dem Verkehr entzogen werden. Ferner, mit welchem Recht wollen die Kirchen immer neue Liegenschaften erwerben? Wegen der Nothwendigkeit oder der Armuth? Aber diese haben ihre Grenzen und Niemand denkt wahrlich daran, den Kirchendienern den nöthigen Unterhalt zu entreißen. Also des Gewinns und des Reichthums wegen? Allein diese widerstreiten gerade dem Geiste der Kirche. Sodann wenn die Kirche mit Recht die Veräußerung ihrer einmal erworbenen Güter verbietet, warum will das gleiche Recht dem Fürsten bezüglich der ihm oder dem Staate gehörenden Güter verweigert werden? Uebrigens hat die Kirche allbereits durch die Munificenz der Fürsten solche Einkünfte, daß oft ein Beneficium für den Unterhalt Mehrerer hinreicht; warum sollten die Fürsten nicht verlangen, daß, wenn die Nothwendigkeit einige Geistliche darben macht, den Dürftigen eher durch eine gerechte Vertheilung der Kirchengüter geholfen werde, als daß der Staat, der in unserer Zeit mehr als genug eigene Bedürfnisse hat, neuerdings dafür in Anspruch genommen werde? Dieses Alles — so schließt der bekannte Verfasser — scheint mir der Billigkeit angemessen und weit mehr Gewicht zu haben, als die herbeigezogenen Gründe, durch welche man das Amortisationsrecht als mit der Kirchenimmunität unvereinbarlich erklären will: diese Immunität bezieht sich sicher nicht auf ein dem ursprünglichen Kirchengesetz fremdes Erwerbrecht, sowie sie auch auf Fideikomnisse keine Anwendung findet.“*)

2) Gegen das Amortisationsrecht werden folgende Gründe aufgestellt: a) „Wenn auch das Amortisationsgesetz sich unmittelbar nur an die Staatsbürger wendet und diesen den Verkauf der Liegenschaften an die Kirche verbietet,

*) Jus eccles. t. 1. § 308.

so verlegt es doch mittelbar auch die Kirche, indem sie dieser eine von dem philosophischen und kanonischen Recht gestattete Befugniß entzieht" — so sagt Thomas Schmitz. *)

b) Das Amortisationsgesetz verlegt aber auch die Befugniß der Eigenthümer, indem es ihnen das Recht über das Ihrige zu verfügen, entzieht, und widerstreitet so dem philosophischen Recht. c) Auch ist es unwahr, daß der Güterbesitz der Kirche den Staat beschädige, im Gegentheil, die Geschichte lehrt, daß derselbe dem ganzen Staat sowohl, als den einzelnen Bürgern nützlich ist. Tritt eine wahre Noth für den Staat ein, so sind die Geistlichen nach göttlichem und natürlichem Recht verpflichtet, dem Staat und den Bürgern beizustehen: deswegen stiftet auch die Kirche Spitäler, Seminarien, Schulen. Auch bleiben die unbeweglichen Güter, wenn sie in den Besitz der Kirche gelangen, mit den frühern Abgaben und Lasten behaftet. — d) Die Kirche hatte von Anbeginn das Recht, liegende Güter wie immer zu erwerben, dieses Recht kann ihr daher nicht entzogen werden. e) Die Kirche besitzt das Staatsbürgerrecht und kann daher gleich andern Bürgern Güter erwerben und dieß umso mehr, damit sie nicht schlechter als Wiedertäufer und Juden gehalten werde. Wenn aber ein Staat sich dadurch bedroht fühlt, so kann er den Papst angehen, nach Befinden die betreffende Kirche im Ankauf der Liegenschaften einzuschränken, so sagt Philipp Friedrich. f) Die Exemption der Kirche, wenn sie auch nicht göttlichen Rechts wäre, wurde von den Kaisern der Kirche verliehen und von der Kirche angenommen und durch die Zustimmung der Fürsten und Völker bestätigt, und kann daher nicht einseitig zurückgenommen werden. Da nun aber das Amortisationsgesetz diese Exemption aufhebt, so kann also der Fürst kein solches Gesetz erlassen. Ueberdies verhängt die Bulle Cœnæ die Exkommunikation über Alle, welche die Kirche mittelbar oder unmittelbar beschweren. Diesem von P. Söell aufgestellten Beweis fügt Friedrich noch bei: „Die Gegner stimmen mit uns überein, daß die Kirche mit „Recht die bereits erworbenen Liegenschaften bewahrt: „warum sollte sie nicht auch das Recht haben, neue zu erwerben? Wenn das Staatswohl den Staat berechtigt, „der Kirche den Erwerb neuer Güter zu verbieten, warum „sollte es denselben nicht auch berechtigen, die von der „Kirche bereits erworbenen Liegenschaften zurückzufordern?“

Ueber das Amortisationsrecht haben ausführlich geschrieben J. Philipp Hahn und Friedrich, welcher letztere den erstern bekämpfte**), sowie Glettle und Söell, welche sich ebenfalls über dieses Recht gegenseitig bestreiten.

Nachdem wir so die beiderseitig sehr gewichtigen Gründe für und gegen das Amortisationsrecht angeführt, bleibt uns noch übrig, über eine (bereits früher angedeutete) Ausdehnung zu sprechen, welche in neuerer Zeit von einigen, besonders protestantischen Schriftstellern diesem Recht gegeben werden will. Diese behaupten nämlich, der Staat sei befugt, vermöge des Amortisationsrechts in gewissen Umständen die kirchlichen Güter mit dem Fiskus zu vereinen und zu Staatszwecken zu verwenden. Als solche Umstände aber bezeichnen sie: 1) wenn die Güter zu einem abergläubischen Kultus verwendet werden; 2) wenn der Gebrauch der Stiftung veraltet oder erloschen, so daß er nicht wieder hergestellt werden kann, wie z. B. wenn der Zweck der Stiftung selbst aufhört; 3) wenn ein zu großer Ueberfluß an Kirchengütern vorhanden ist; 4) wenn durch Mißbrauch der Kirchengüter Luxus und andere Uebelstände in die Kirche eingeführt werden. 5) Wenn die Nothwendigkeit oder die Wohlfahrt des Staats dies gebietet. In Beziehung auf den Mißbrauch der Kirchengüter stützen sich die Anhänger dieser Lehre auf die Aussprüche des Sulpizius Severus: „Durch Gold wird die Kirche nicht erbaut, sondern zerstört;“ des heiligen Bonifaz: „Als die Kelche von Holz, waren die Priester von Gold,“ und des heiligen Bernard: „Die Religion gebar Reichthümer, aber die Tochter verschlang die Mutter.“*) In Beziehung auf die Wohlfahrt des Staats sagt Konring, Professor von Helmstädt: „Der Gebrauch der Güter für die Bedürfnisse des gesammten Staats oder vieler Menschen ist besser als für die kirchlichen Zwecke; für jene sind daher auch die Kirchengüter zu verwenden; denn diese sind nur nützlich und schön, Gott aber hat die Güter ursprünglich zur Bestreitung der menschlichen Bedürfnisse bestimmt.“ Und Böhm er fügt bei: „Es ist ebenso gut, ja dem Willen Gottes noch angemessener, wenn die zum Unterhalt müßiger Mönche und unzähliger unnützer Geistlichen bestimmten, dem Aberglauben gewidmeten Güter für die Bedürfnisse des Staats verwendet werden, von welchem die Wohlfahrt, das Leben und der Schutz so vieler Menschen abhängt.“ Die Beleuchtung und Widerlegung einer solchen Ausdehnung des Amortisationsrechts findet sich im Allgemeinen bereits in unserer Abhandlung über das Säkularisationsrecht. Die Kirchengüter sind Privateigenthum der Kirche: wie könnte aber ein Staat bestehen, wenn der Staatsgewalt ein solches Eingriffsrecht in das Privateigenthum zustünde? Wahrlich, sowenig der Staat wegen den angeführten Gründen das Eigenthum der Privaten antasten darf: ebensowenig darf er sich ein so ausgedehntes Amortisationsrecht über das Kirchengut zueignen.

*) Collegium universi Juris can. tom. 1, lib. 1, tit. 2, q. 2.

***) Hahn's Schrift erschien in Mainz, Friedrich's in Heidelberg.

*) Vergl. Puffendorf (in Monzambano), Limæus (ad Capit. Carol. V.), Thomasius, Böhmerus, Henniges etc.

Was nun im Besondern die fünf Umstände betrifft, in welchen dem Staat ein so ausgedehntes Amortisationsrecht zugeschrieben werden will, so bemerken wir hierüber Folgendes: Der erste Umstand stützt sich auf Vertilgung des abergläubischen Kultus. Dieser Umstand setzt offenbar voraus, daß dem Staate das religiöse Reformationsrecht zustehe; denn er räumt ihm die Gewalt ein, zu entscheiden, was Aberglauben sei oder nicht. Ein solches Reformationsrecht in Religionsfachen kann aber, vom katholischen Standpunkt aus betrachtet, dem Staat nicht zuerkannt werden, und besonders kann die katholische Kirche niemals zugeben, daß Protestanten entscheiden, ob katholisch-kirchliche Gebräuche und daherige Stiftungen abergläubisch seien oder nicht: eine solche Handlungsweise kann nie und nimmer mit der so gerühmten Gewissensfreiheit übereinstimmen. Sagen wir aber auch den Fall, daß eine oder die andere kirchliche Stiftung in der That dem Aberglauben Vorschub gäbe: so folgt deswegen noch nicht, daß die Regierung berechtigt sei, dieselbe zu weltlichen Zwecken zu verwenden; sondern es folgt vielmehr, daß die rechtmäßige Gewalt den Aberglauben ausreuten und die ihm Vorschub gebende Stiftung zu einem bessern Kultus verwenden soll, damit so der eigentliche Stiftungszweck nicht ganz verloren gehe, welcher ursprünglich die Ehre Gottes und nicht den Glanz irgend eines Hofes betraf. Hiemit stimmt auch die Verfügung des römischen Rechts überein, welches Legate unter unerlaubten Bedingungen keineswegs nichtig erklärt, sondern nur die Bedingungen in erlaubte, ehrbarliche umzuwandeln befiehlt. Wenn endlich eine solche Stiftung als abergläubisch aufgehoben werden müßte, so käme das Recht auf dieselbe keineswegs dem Staat zu Handen des Fiskus, sondern den Erben des Stifters zu. *)

Der zweite und dritte Umstand, welcher ein ausgedehnteres Amortisationsrecht begründen soll, bezieht sich theils auf Erlöschung des Stiftungszwecks, theils auf den Ueberfluß der Kirchengüter.

Was die Erlöschung des Stiftungszwecks betrifft, so ist einfach zu bemerken, daß, wenn auch der nächste Zweck der Stiftung aufhören sollte, deswegen die Güter keineswegs sofort dem Staat anheimfallen; im Gegentheil, diese Güter müssen so lange zu einem kirchlichen Gebrauch verwendet werden, bis sie durch diesen Gebrauch aufgenutzt sind. Was den Ueberfluß der Kirchengüter belangt,

so geben wir gerne zu, daß die Bedürfnisse der Kirche im Nothfall ihrem äußern Glanz vorgehen müssen: allein Niemand wird in Abrede stellen, daß Glanz und Pracht im Kultus überflüssig oder unnütz seien, es sei denn, man wolle die Pracht des Salomonischen Tempels ebenfalls als der Vernunft und der heiligen Schrift zuwider erklären. Werden die Menschen nicht vorzüglich durch die Sinne angezogen und durch prachtvolle Gegenstände, Glanz und schöne Ordnung zu religiösen Gefühlen angetrieben? Deswegen anerkannte die Kirche schon in den ältesten Zeiten keinen Ueberfluß in Beziehung kirchlicher Pracht und schon die Heiden waren der Ansicht, daß das Gold nirgends schöner glänze als im Tempel; die Christen aber sollen sich hüten, mit Judas zu sagen: „Zu was diese Verschwendung? Es wäre besser, dieses Gut zu verkaufen und den Erlös den Armen zu geben.“ — Endlich stellen wir in Abrede, daß die Kirche Ueberfluß an Gütern besitze. Die Diener der Kirche müssen einen anständigen Lebensunterhalt genießen, damit sie sich zu keiner Schmeichelei gegen Andere gezwungen sehen, sie müssen zur Erhaltung ihres Ansehens liberaler Hülfsmittel sich erfreuen, sie müssen für die gegenwärtigen und künftigen Bedürfnisse gesichert sein; nur was über dieß hinausgeht, ist Ueberfluß. Wenn man aber bedenkt, welches der Stand und die Zahl der Kirchendiener ist, mit wie vielen vorhandenen und werdenden Bedürfnissen sie zu kämpfen haben, wie viele außerordentliche und unvorgesehene Unfälle sie bedrohen, so kann man wahrlich nicht von Ueberfluß sprechen.

Zugegeben aber auch, daß die Kirche wirklich Ueberfluß an Gütern hätte: wie gefährlich wäre selbst für diesen Fall die Anwendung des Amortisationsrechts? wie sehr würde dieß die Omnipotenz des Staates begünstigen! — Könnte sodann der Staat nicht mit gleichem Recht auch die übergroßen Güter einzelner Privaten zu seinen Handen nehmen? Welche Erbschaft, welches Eigenthum würde sich im Staate noch irgendwelcher Sicherheit erfreuen??

Ebenjowenig berechtigt der vierte obenangegebene Umstand: „wenn nämlich durch Mißbrauch der Kirchengüter Luxus und andere Uebelstände in der Kirche einreißen“ den Staat zur Anwendung des Amortisationsrechts. Wenn ein Staat unter diesem Vorwande die Kirchengüter einziehen und dem Fiskus einverleiben wollte: so würde er dem Beispiel des abtrünnigen Julian folgen, welcher die Güter der Christen raubte, weil es in ihrem Evangelium heiße: „Selig sind die Armen!“

Die Reichthümer sind einerseits allerdings in Folge menschlichen Mißbrauchs die Quelle vieler Verbrechen, allein sie sind andererseits ebensogut die Mittel vieler tugendhaften Handlungen. Ebenso ist die Armuth, welche an und für sich die Mutter der Tugend und der Arbeit sein

*) Zu Gunsten einer solchen Amortisation wird oft das Beispiel Konstantin des Großen angeführt, welcher die Güter der heidnischen Tempel einzog. Allein Konstantin verwendete diese Güter größtentheils zur Erbauung der christlichen Kirchen und andererseits macht schon Thomastius auf den Rechtsunterschied zwischen den Gütern der heidnischen Tempel und der christlichen Kirchen aufmerksam.

solte, gar oft die Ursache vieler Verbrechen. Deswegen sagt schon Horaz: „Magnum pauperies opprobrium jubet quodvis et facere et pati, virtutisque viam deserit ardua.“ Deswegen lassen auch viele Staatsgesetze in wichtigern Angelegenheiten die Armen nicht als Zeugen zu. — Ferner gilt auch hier der Rechtsfag, daß wegen Mißbrauch der gute Gebrauch nicht zu unterdrücken ist: die Bischöfe sollen vielmehr durch ihre Wachsamkeit sorgen, daß die Geistlichen die Kirchengüter nach den Vorschriften der Kirchengesetze mäßig und heilig gebrauchen: Niemand aber darf wegen Mißbrauch seines Eigenthums beraubt werden.

Der fünfte Umstand, welcher die Anwendung des Amortisationsrechts rechtfertigen soll, ist endlich die Wohlfahrt des Staats. Allein dieser Umstand findet ebensogut seine Anwendung auf die Güter der einzelnen Bürger, als auf die der Kirche. Der Staat hat vor Allem die Pflicht, die Personen, Rechte und Sachen der Staatsgenossen zu schützen und nicht zu berauben. Nur im Falle gebieterischer Nothwendigkeit kann daher von der Anwendung eines so ausgedehnten Amortisationsrechts Gebrauch gemacht werden, und wir verweisen in dieser Beziehung auf die von uns bezüglich des Säkularisationsrechts oben aufgestellten Regeln.

Aus dem Gesagten ziehen wir den einfachen Schluß, daß der Staat keineswegs ein absolutes Amortisationsrecht besitzt und daß derselbe jedenfalls nicht befugt ist, die liegenden Güter der Kirche unter dem Vorwande von Miß- oder besserem Gebrauch wegzunehmen oder wegzuschächern.

Hiermit schließen wir unsere Abhandlung über die Kirchengüter, durch welche wir uns bestreben, gestützt auf Recht und Geschichte, nachzuweisen: 1) daß die Kirchengüter Privateigenthum der Kirche sind, 2) daß die Verwaltung derselben der Kirche zusteht, und 3) daß die Rechte des Staats in dieser Beziehung durch die allgemeinen Rechtsgrundsätze bedingt und beschränkt sind.

Kirchliche Nachrichten.

Schweiz. —* [Zur Warnung.] Mit einem angeblichen Ausweis vom Abt des Klosters Val de Grace bei Besançon sammelt ein „Gauener“ für dieses Kloster Almosen. Er besitzt einen Reisepaß als Anton Müller, erscheint bald in Civil-, bald in Ordenskleidung und wandert in den verschiedenen Kantonen der Schweiz herum. Zu Verhütung von Brellerei wird hiemit vor diesem Individuum sorgfältigst gewarnt.

† **Diözese St. Gallen.** (Mitgeth.) Erlauben Sie, daß ich heute Ihre Leser auf einige hier erschienene literarische Novitäten aufmerksam mache. Bei A. J. Köppel in St. Gallen kam jüngster Tage heraus: Ueber die sittliche Bedeutung der freiwilligen Armenpflege durch Armenvereine. Da in diesem verehrlichen Blatte wiederholt über Armenwesen, Vereine, Pflege u. a. gesprochen worden, so ist es sachgemäß, dieses sehr gut geschriebene, auf Erfahrung gegründete und den Leser bestens befriedigende Produkt eines für das Armenwesen ganz eingewonnenen Menschenfreundes der armenfreundlichen Lesewelt bestens zu empfehlen. Der Erlös ist zu Gunsten des Armenvereins in Obnat im Obertoggenburg bestimmt. — Hr. P. Heinrich hat zum Besten der gebildeten Christenwelt herausgegeben: Das Gesetz des Lebens im Geiste wahrer Religion und Einheit. Für denkende Christen und Freunde der göttlichen Offenbarung. Der Name des Verfassers bürgt für die Güte des Werkes.

—* [Armenwesen.] Das Gesamtvermögen alles Armengutes im Kt. St. Gallen stellt sich auf 9,166,408 Fr. heraus; 54 Fr. auf den Kopf, 1122 Fr. auf Einen Armen. Der Kanton zählt 8166 Unterstüßungsbedürftige. Gar keine Armensteuern zu leisten hatten nur 20, dagegen mußten solche Steuern in 84 Gemeinden erhoben werden. Die kleinste Armensteuer leistete Goldach mit 3 Cts. von 100 Fr. Die größte Steuer mußte leisten Stein im Obertoggenburg, nämlich 13 vom Tausend für 100 Arme! und diese Gemeinde zählt nur 371 Bürger! Im ganzen Kanton kommen auf eine Bevölkerung von 170,000 Seelen 8166 Arme und 3104 in den Armenhäusern befindliche. Da fänden die Schwestern des Pater Theodos auch Arbeit!

—* B. Obertoggenburg. (Mitgeth.) In Kappel hiesigen Bezirkes wurde verfloßenes Jahr beinahe das ganze Dorf sammt Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser beider Konfessionen durch eine schreckliche Feuersbrunst eingeäschert. Der Gesamtschaden hat sich auf 270,000 Fr. ergeben. Die Liebesgaben erzeugten eine Summe von 105,520 Fr. 45 Rp. Die Regierung des Kantons gab 2000 Fr., die Stadt St. Gallen 36,125 Fr. Die Entschädigung konnte nun so eingetheilt werden, daß verhältnißmäßig zum Schaden 43 bis 73 Prozent entschädigt wurde. Anerkennung und Belohnung solcher Liebe! — Die aus drei Ortsgemeinden bestehende, so umfangs- und volkreiche Kirchengemeinde Flum im Sarganserland ist schon wiederholt vom Hochst. Bischofe aufgefordert worden, den so erbärmlich zerfallenen, alten Tempel niederzureißen und eine Kirche aufzubauen. Man steht in bester Erwartung, das Beispiel des nahen Quarten werde hier end- (Siehe Beiblatt zu Nr. 42.)

lich zur religiösen Aufthauung die vieljährige Eisdecke brechen. Gott gebe es zur Ehre seines heiligen Hauses!

† **Diözese Chur.** *** **Uri.** An die Redaktion der Schweizer. Kirchenzeitung in Solothurn! „Sie erhalten aus unserm Ländchen Fr. 150, welche die wohllehrwürdige Geistlichkeit des Bezirks Uri beim Anlasse ihrer letzten Kapitelsversammlung in Altdorf aus aufrichtiger Theilnahme für die so hart heimgesuchten Bispertthaler unter sich gesammelt und zusammengesteuert hat. Diese an sich zwar nicht große, im Verhältnisse zu den schwachdotirten Pfändern und vielfältigen Ansprüchen inländischer Noth aber nicht zu verachtende Liebesgabe soll nach dem einstimmigen Wunsche der Geber Se. bischöfl. Gnaden in Sitten zu angemessen scheinender Verwendung, wie z. B. zur Restauration eines beschädigten Gotteshauses, oder zu einem andern guten Zwecke nach hochheren Gutfinden behändigt werden.

Wolle der liebe Gott diese kleine Gabe in der Hand des Tit. Bischofs so reichlich segnen, wie weiland die spärlichen Trauben in der Hand seines heil. Vorgängers Theodul, daß der erquickende Saft milder Liebesgaben von allen Seiten herzufließen nicht aufhöre, bis der Schaden des erlittenen Unglücks vollständig geheilt, die Thränen des armen Völkchens abgetrocknet, und die demolirten und beschädigten Gotteshäuser in versüngter Schönheit wieder hergestellt sein werden. Das wünschet von Herzen die Klerisei von Uri, die non ignara malis miseris succurrere discit.

— **Schwyz.** (Brief.) — R. Im Kloster Einsiedlen fand für dieses Schuljahr die Eröffnung der Kurse am 16. Oktober statt. So leistet auch dieses Schw. Stift den so herrlichen Beweis, daß die Klöster keine — wie der falsche Zeitgeist sie nennt — Nester der Trägheit und Unthätigkeit sind, sondern daß von den Klöstern aus ächte Aufklärung im Sinne der hl. katholischen Kirche verbreitet wird. Wie im abgewichenen so wird auch im neuern Schuljahr dieses Institut seine vollzählige Schülerreihe aufweisen können. Mehrere Anmeldungen konnten aus Mangel an Raum bereits nicht berücksichtigt werden. Bis weit über die Meeresfluth dehnt sich die Thätigkeit dieses Schw. Stiftes aus; denn auch zu St. Meinrad in Amerika dürfte das Senfkörnlein bald so herangewachsen sein, daß Viele — zu ihrem zeitlichen und ewigen Heile — unter den Zweigen dieses Baumes ruhen werden. —

† **Diözese Basel.** — †† **Solothurn.** (Mitgeth. Das friedensförderische Gebahren eines Theils der Schweizerpresse gegen den päpstlichen Geschäftsträger, Monsignor Bovieri, der bei uns seit dem Konsekrationsfest unsers Gn. Bischofs Carl in freundlichem Andenken steht, erregt

hierorts große Mißbilligung. Monsignor Bovieri hat durch seine milde, verträgliche Stimmung der Schweiz seit dem Jahr 1848 manche unangenehme Verwicklung erspart, ohne den Rechten der Kirche und der Würde des hl. Stuhls im Mindesten etwas zu vergeben. Schon diese einfache Thatsache sollte die Schweizerpresse (besonders die halb-offizielle und gouvernementale) zu einer rücksichtsvolleren Sprache bewegen; denn es kann keineswegs im Interesse der Schweiz liegen, durch muthwillige Angriffe auf die Nuntiatur einerseits das Gemüth des katholischen Schweizervolks zu mißstimmen und anderseits den apostolischen Stuhl und die öffentliche Meinung Europas, die sich mit Se. hl. Pabst Pius IX. mehr und mehr befreundet, durch solche Preßlizenzen an- und abzustößen. Das wilde Geschrei: „Mit der Nuntiatur zum Land hinaus“, welches dieser Tage einige Zeitungen neuerdings angestimmt, wird hierorts von den Verständigen und Unparteiischen aller Richtungen scharf gerügt, und sollte dasselbe nicht bald verstummen, so wird der Kern und die Mehrheit der vaterländisch-gesinnten Schweizer dieser Mißbilligung einen geeigneten Ausdruck zu verleihen wissen. Wir wollen keine neuen Kirchenhandel und die Händelstifter und Zwietracht-säer mögen sich dieß vormerken. Uebrigens ist der Ursprung und die Ursache dieser Heerkartikel bekannt; es könnte in gewisser Beziehung für das Aufblühen der Kirche und das Wohl des Vaterlandes nur ersprießlich sein, wenn sich gewisse Leute durch solche Expektorationen noch mehr kennzeichneten und ihre Bestrebungen dadurch noch bekannter machten; allein die Ehre der Schweiz gestattet dieß nicht. Die kirchlich-gesinnten werden übrigens sich durch solche Hekerien nicht irre leiten lassen, sondern in ihrer auf Recht und Wahrheit gegründeten und eben darum auch gegen die Abirrenden liebevollen Bahn unentwegt fortwandeln.

— Dieser Tage versammelt sich in hier der Tit. Domsenat des Bisthums Basel, um eine sechsfache Kandidatenliste für einen nicht-residirenden Domherrn des Kantons Bern zu entwerfen. Laut Concordat steht der Regierung von Bern das Recht zu, von den sechs Kandidaten drei zu streichen und aus diesen Dreien erwählt sodann Se. Gn. Bischof den Domherrn. — Ebenso versammelt sich die von der Ständekonferenz aufgestellte Seminar-Kommission.

— † **Luzern.** (Brief v. 15.) In der Offizin der Gebr. Käber ist soeben der 23. Jahrgang des „Christlichen Hauskalenders“ erschienen, welcher die Bildnisse der sel. Bruder Klaus von Flüe und Klaus Wolf von Nippertschwand nicht nur auf dem Umschlag trägt, sondern auch den Geist dieser vom kath. Volk hochgeschätzten Gottesmänner athmet. Der dießjährige Kalender enthält wieder eine Reihe sinn-

voller Monatsbilder und Sprüche, das Portrait sammt Lebensgeschichte Pabst Pius IX., eine Geschichte sammt Abbildung des Gotteshauses Gubel im Kanton Zug und den Anfang einer Erinnerung an den Bergsturz in Goldau, wovon der Schluß im nächsten Jahrgang erscheinen soll. Der Kalendermacher hat seine Aufgabe mit gewohntem praktischem Sinn und in volkstümlicher Sprache gelöst, nur möchten wir ihm empfehlen, in Zukunft keine „Fortsetzungen auf nächstes Jahr“ zu bringen, sondern jeden Jahrgang zu schließen. — Unsere Hochw. Geistlichkeit beginnt, sich mit Bemerkungen zu dem „Armengesetz-Entwurf“ zu beschäftigen; wir glauben zu wissen, daß der Klerus das ihm von der großräthlichen Kommission hierin gezeigte Vertrauen durch gediegene, einläßliche Berathung der brennenden Armenfrage erwidern wird.

— Marie Amalie, ehemalige Königin von Frankreich, hat den 11. d. in Luzern auf ihrer Durchreise in der Stiftskirche die hl. Kommunion empfangen. Die edle Dame war stets eine treue Tochter der Kirche.

— Zug. Chaam. (Brief v. 15.) Sonntag den 14. d. wurde hier der neue Altar in der Kapelle bei St. Andreas im Städtli von Se. Gn. dem bischöfl. Kommissar u. Stadtpfarrer Bossard eingeweiht. Nach beendigter Weihe hielt der Hochw. P. Anzet, Guardian in Zug, eine passende Anrede über die Worte in der Offenbarung Johannes: „Ich mache Alles neu“, woran er den Zweck der Erneuerung dieser Kapelle und die daraus folgenden Lehren für die Gläubigen knüpfte. Hierauf begann das feierliche Amt mit Gesang und Instrumental-Musik. Nachmittags wurde vom Hochw. P. Guardian die Einsegnung der Stationen vorgenommen, nachdem er in feierlicher Anrede über den Text: „Es sei ferne von mir, daß ich mich eines Andern rühme, als in dem Kreuze Jesu Christi“, gezeugt hatte: Was sich an diese Einsegnung der Stationen für eine Betrachtung knüpfen — und was für Tugenden man dabei auffassen solle! Nach der Einsegnung wurde die Vesper gehalten und damit das Kirchweihfest geschlossen. Der sehr gelungene Altar ist von Hrn. Baumeister Bärli von Klingnau, Kt. Aargau, verfertigt. Das Altarblatt, Maria die unbefleckte Gottesmutter darstellend, ein treffliches Gemälde, ist ein Werk des jungen Malers Zürcher in Zug.

Ausland. Sardinien. Turin. Die Anzeichen, daß man in Rom nicht abgeneigt ist, der Möglichkeit einer Verständigung die Thüren öffnen zu lassen, mehren sich. Von der römischen Curie ist eine Instruktion an die piemontesischen Bischöfe in Bezug auf ihr Verhalten gegenüber der Ausführung des Klostergesetzes gelangt, welches von Neuem hindeutet, daß man in Rom nicht gesonnen ist,

der jüngsten Allocution die schärfste Auslegung zu geben; auch wird in Bezug auf das kirchliche Begräbniß der Excommunicirten den Bischöfen das Recht der Dispensation ertheilt, während in Betreff Jener, die sich weniger unmittelbar am Vollzug dieses Gesetzes betheiligen, eine große Milde kundgegeben wird.

Spanien. Inmitten der Anarchie, die Spanien verwüstet, und Angesichts all der Scandale, welche die im Besitz der Gewalt befindlichen Revolutionäre geben, ist es sehr tröstlich für die Katholiken, zu sehen, mit welcher Ergebenheit, mit welcher edelmüthigen, mit welcher Begeisterung und Gelehrsamkeit die spanischen Bischöfe den Glauben und die heiligen Gerechtigkeiten der Kirche vertheidigen. Die Acten dieses denkwürdigen Kampfes werden in den Annalen der Kirche fortleben. Wie andertwärts bemühen sich auch in diesem Lande die Parteilanger der Freiheit und Gleichheit, zwischen die Bischöfe und Rom und dem Klerus Zwietracht zu streuen; allein nie ist das Recht des Pabstes lauter anerkannt und vertheidigt worden, als in den letzten Akten des spanischen Episkopats, und nie war die Eintracht zwischen diesem und dem Klerus eine innigere. In ganz Spanien konnte nur ein Geistlicher gefunden werden, der das Desamortisationsgesetz in Schutz nahm; Hr. Aguirre dachte ihm dafür eine Pfründe zu; die Cholera, die den Priester weggerafft, trat dazwischen. — Acht Erzbischümer oder Bisthümer sind gegenwärtig erledigt; die Bischöfe von Barcelona, Osma und Urgel verbannt, der Bischof der Canarischen Inseln vor die Jury gestellt; dem Bischof von Coria hat man seinen Generalvikar verbannt, seine vertrauten Berather entfernt, der Vorstand seines Seminars, ein Jesuit, ist zu Figueras im Exil, sein geistlicher Direktor sitzt in der Feste zu Las Pegasus von St. Peter; sein Sekretär muß nach Coronna, seine vertrauliche wie offizielle Correspondenz öffnet man, selbst Briefe, die Dispensen in Gewissensfällen betreffen, liest man. Der Bischof von Plazencia hat Befehl erhalten, innerhalb 48 Stunden sein Bisthum zu verlassen und sich in Madrid der Regierung zur Verfügung zu stellen. Der Civilgouverneur von Coronna hat den Sekretär und den Erzbischof von St. Jago de Compostella, den Sekretär des frühern Statthalters, mehrere Geistliche u. s. w. ebenfalls vertrieben; ebenso sind die Stifths Herren von Teruel, die Professoren des Seminars und andere Geistliche entfernt worden. In der Provinz Tarragona sind die Geistlichen alle in ihren Pfarreien confinirt!

Deutschland. Ahermals ein Fortschritt zur — Beicht. In Thüringen haben sich die Geistlichen der lutherischen Kirche darüber geeinigt, daß neben der allgemeinen Beichte noch die Privatbeicht in ihrer ursprünglichen Form wieder eingeführt werden soll; denn das Wesen der Beicht

bestehe aus dem Bekenntniß und der Losprechung, die bloß allgemeine Beicht aber fülle dieses Wesen nicht aus. Uebrigens sollen zunächst nur die Neukonfirmirten zur Privatbeichte herangezogen und außerdem die Beichtkinder, welche freiwillig kommen, durch vermehrte Fragen zu einem „eingehenderen“ Sündenbekenntniß aufgefordert werden.

Oesterreich. Wien, 26. Sept. Das wichtigste und folgenreichste Ereigniß für die Gestaltung der kirchlichen Zustände und ihr Verhältniß zum Staate ist die endliche Abschließung des Concordats zwischen dem hl. Stuhle und der österreichischen Regierung. Gestern den 25. um 1 Uhr Mittags wurden die Ratificationen im k. k. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ausgewechselt. Es ist vor der Hand noch unmöglich, eine Aufzählung der einzelnen Punkte der Oeffentlichkeit übergeben zu können, da bis jetzt ein strenges Geheimniß über den Gang der Verhandlungen sowohl, als über die Wesenheit der Paragraphen beobachtet wurde. Welche Tragweite, welchen Einfluß auf Gesetz und Staat dasselbe nehmen werde, wie tief es in die Zustände Oesterreichs, in seine Verbindungen mit dem Auslande eingreifen werde, ist leicht abzusehen, wenn man weiß, wie sehr der österreichische Hof und der größte Theil des Volkes von dem Geiste des Katholizismus durchdrungen sind. Es bedarf wohl nicht der Erwähnung, daß der Abschluß dieses für die Entwicklung der kirchlichen Angelegenheiten in Oesterreich, für die Hebung der katholischen Interessen höchst wichtigen Schrittes das Werk Sr. Em. des Fürsterzbischofs von Wien, Othmar Ritter von Rauscher, ist, daß er zur Förderung desselben auf's kräftigste hingearbeitet und die mancherlei Hindernisse für beide Theile günstig geebnet hat. Es ist daher nur eine gerechte Anerkennung seiner Verdienste, wenn der hl. Stuhl sein erspriechliches Wirken mit der Kardinalswürde belohnen will. Wenigstens sind deshalb von Seiten seiner Heiligkeit mehrfache Anfragen an Se. Maj. den Kaiser ergangen. Consistorialrath Eduard Angerer, fürsterzbischoflicher Sekretär, wurde von Sr. Heiligkeit zum geheimen Kämmerer ernannt. —

— Wien, 26. Sept. Se. Eminenz Cardinal Viale Prela, welcher gestern im Ministerium des Aeußern die Ratificationen des Concordats auswechselte, ist denselben Abend noch nach Triest abgereist. Die Publikation des Concordates wird bereits nächster Tage erwartet.

Preußen. [Protestantisches Kirchenwesen.] Das königl. Konsistorium hat den protestantischen Geistlichen die bestimmte Weisung gegeben, gemischte Ehen nach Kräften zu verhüten. — Die Geistlichen werden ermächtigt, die Trauung stets ohne weiters zu versagen, wenn der evang. Ehegatte sich förmlich verbunden hat, seine Kinder sämmtlich in der Religion des andern Ehegatten erziehen

zu lassen. Oeffentlich wird man nun protestantischer Seite nicht mehr über Intoleranz schreiben, wenn Rom Uehnliches verlangt.

England. Nach den großartigen Kirchenfesten, die so viele katholische Erzbischofe und Bischöfe Deutschlands in Einmüthigkeit zu Fulda und Mainz versammelten, hat auch in England eine so große kirchliche Versammlung stattgefunden, wie sie seit Jahrhunderten, seit den Tagen der Reformation, dort nicht mehr erlebt worden ist. Nachdem durch den jetzigen Pabst, durch Bestimmung der Dözesen und Einsetzung von Bischöfen für dieselben, die regelmäßige kirchliche Ordnung für die Katholiken hergestellt war, versammelten sich die katholischen Bischöfe zu ihrer Provinzialsynode im St. Mariencollegium von Ocott. Den Vorsitz führte der Cardinal-Erzbischof von Westminster; außerdem waren anwesend der Erzbischof von Sidney (in Australien) und der Erzbischof von Trapezunt (in partibus, Coadjutor des Cardinal-Erzbischofs) und zwölf Bischöfe, ein infulirter Abt des Cistercienserklosters von St. Bernhardsberg in der englischen Grafschaft Leicester. Außerdem waren fünf römische Prälaten, geborne Engländer, gegenwärtig. Die Zahl der überhaupt versammelten Geistlichen war außerordentlich und so groß, als es die Seelsorge daheim nur irgend gestattete. Am Dienstag wurde die Synode mit einer General-Congregation eröffnet und darauf die Theologen in drei besondere Congregationen, jede unter vier oder fünf Bischöfen eingetheilt, wornach diese alsbald ihre Arbeiten begannen. Tags darauf wurde eine große feierliche Prozeßion innerhalb der Ringmauern des Collegiums gehalten. Darnach erteilte der Cardinal den Segen mit dem Allerheiligsten. Während der ganzen Dauer der nun folgenden Berathungen und Sitzungen wurde an jedem Abend von einem der Bischöfe der sakramentalische Segen gegeben. Am Freitag fand ein feierliches Seelenamt für die verstorbenen Bischöfe Englands statt. Am Sonntag wurde die Synode mit einem Pontificalamt, und den großen kirchlichen Ceremonien geschlossen.

Die Dekanwahl im Nargau.

„Ihr Menschenkinder! wie lange noch bleibet hart euer Herz? Warum liebt ihr die Eitelkeit und suchet die Lüge?“ Psalm 4.

Es wurde dem Unterzeichneten unlängst die Nummer 233 des Schweizerboten in befestigtem Umschlag per Post übersandt. Sie sollte wahrscheinlich, wie für das Publikum ein allgemeines, für mich ein besonderes Interesse haben. — Der interessirende Artikel kann schwerlich ein anderer als jener über die Dekanwahl des Kapitels Mellingen sein, welchen der Bote einer ohne Zweifel sehr nahen und in kirchlichen Dingen besonders dienstbesessenen „Korrespondenz der Neuen

Zürcher-Zeitung entnommen hat. Da Dekanwahlen als rein kirchliche Verhandlungen, wie ich seiner Zeit am zuständigen Orte bemerkt, ohne Pflicht oder Noth, selbst in ihren wahren Vorgängen, nicht außer dem Forum der Kirche besprochen werden sollten, dieses nun aber wiederholt und zwar in einem Maas und einer Weise geschehen ist, welche die Handhabung der Gesetze und Rechte der kapitularisch-kirchlichen Verbrüderung vor dem Publikum verspottet und entehrt, so halte ich mich, als Mitglied und zeitweiliger Kapitelsvorstand, verbunden, hiermit darüber auch öffentlich Antwort zu geben.

Wenn ich darin Thatsachen berühren muß, die, selbst in einfacher und ruhiger Darstellung, nicht allerwärts gefallen; so kann dieses vernünftiger Weise keinen Vorwurf begründen, weil ohne dieselbe die volle Constatirung der Wahrheit nicht möglich ist. Der Einwand, daß, nach dem Sprüchwort, die Wahrheit den Haß aufwiege, halt' ich deswegen nicht maßgebend, da sie auf das Zeugniß aller Menschen, vorab der beamteten, Anspruch hat, und da oft gering scheinende Dinge Konsequenzen hervorrufen, die im Bösen wie im Guten von großer Tragweite sein können.

I. Punkt.

Der Artikel sagt erstens: „Der Korrespondent der Neuen Zürcher-Zeitung habe die Wahl des Herrn Pfarrer Mengs von Muri zum Kapitelsdekan Mellingen begrüßt.“ Dieß kann Niemand mißbilligen. — Er sagt aber zweitens: „Nicht der Habit, sondern die Geistesrichtung und die Gemüthsart sei's, die anziehe und abstoße.“ Dieser Satz spricht entweder aus, was schon Jedermann weiß, oder dann, was nicht zu wissen, wenn's wahr ist, viel besser wäre. Dieß ergibt sich, weil der folgende beifügt: „gegen den gewesenen Ordensmann hat sich eine Partei gezeigt;“ denn was ist der Habit eines Ordensmannes? Er ist das von den Ordensvorschriften bestimmte Kleid zum sichtbaren Zeichen, daß er alle Ordenssagungen und Vorschriften seiner Obern gewissenhaft halten soll und halten wolle. — Nach dem Artikel zeigte nun aber der Habit bloß noch den Schein dieses Haltens, und die Sagungen und Vorschriften dürften unbedenklich übertreten werden, weil der Gewählte ein „gewesener“ Ordensmann ist, obgleich er den Habit noch trägt. Ist dieser Satz Wahrheit, wäre dann wohl nicht besser, das Publikum wüßte es nicht? Und einem solchen Ordensmanne sei viertens „die Wählbarkeit von der genannten Partei in Frage gestellt und bestritten worden,“ sagt der Artikel.

Wenn der Begrüßte vor der Wahl ein „gewesener“ Ordensmann war, der im bedeutungsvollen „Habit“ die klösterlichen Sagungen und Vorschriften unbedenklich nicht mehr achtete und hielt, so mußten die Kapitularen im Sinne des Ordens, der Kirche und der Kapitelsvorschriften seine Wahl zum Dekan sogar verabscheuen, weil er im „Habit“ ein faktischer Heuchler war, wie der Artikel ihm zumuthet. Weil aber gerade die „Partei“ solcher Gemeinheit ihn nicht fähig hielt, so hat sie seine Wählbarkeit „in Frage gestellt,“ aber nicht „bestritten.“ Sie fragte nämlich bloß: Kann ein „Ordensmann“, der auf den Wink seines Abtes von seiner gegenwärtigen Anstellung zu jeder Zeit abberufbar ist, im Landkapitel Mellingen Dekan sein? Die Ordensvorschrift und die bisherige Praxis antworteten: Nein.

Die katholische Kirche antwortete durch den Bischof: „faktisch mit dem Abte verbundene „Ordensmänner“ können in capitulo rurali (im Landkapitel) wohl vocem activam, nicht aber passivam haben,“ d. h. Stimmen geben, aber keine annehmen. — Die Kapitelsvorschriften antworteten: „Religiosi investiti duntaxat recipiantur in confratres, vocem tamen in capitulo habeant; neque ad secreta capi-

tuli et (ad) officium electores, nisi specialiter rogati, accedant.“ Das heißt wohl in fast wörtlichem Ausdruck übersetzt: „Investirte Ordensmänner können nur als Kapitelsbrüder aufgenommen werden; doch sollen sie zu den Kapitelsgeheimnissen und als Wähler zu einer Beamtung sich nicht herbeilassen, wenn sie dazu nicht speziell berufen sind.“

Die investirten Ordensmänner wurden als Wähler zur vakanten Dekanatsstelle berufen und zugelassen; daß sie aber dazu selbst auch wählbar seien, schien der „Partei“ schwerlich angenommen werden zu dürfen, und stimmte auch mit den Regensbergischen Kapitelsstatuten, wie der dortige Dekan, als bischöflicher Repräsentant, es selbst bezeugte, nicht überein. Gleichwohl wollte die „Partei“ deren Wählbarkeit nicht bestreiten, sondern verlangte die schon getroffene Wahl nur so lange „in Frage zu stellen“, bis das bischöfliche Ordinariat und der Abt darauf Antwort gegeben, weil von der vox passiva in den Mellinger-Statuten nicht ausdrücklich die Rede ist, und weil sie voraussetzte, der „Ordensmann“ stehe zu seinem Abte noch in früherem Verhältnis.

Wenn ich, als zeitweiliger Kapitelsvorstand, dieses Verlangen aussprach, so war das weder kirchenrechts- noch ordnungswidrig, weder engherzig noch zwistföchtig, sondern vielmehr sach- und pflichtgemäß, beruhigend und friedfertig. Dieß zeigte sich aus meinem offenen Wunsche, die Kapitularen möchten, wo möglich, selbst sicher und gründlich zur allseitigen Beruhigung die Bedenklichkeit lösen.

Wie geschah aber dieses von der Nichtpartei? Einer sagte: „Die Wahl ist gültig; denn wäre der „Ordensmann“ nicht wählbar gewesen, so hätte man über der Stimmschachtel seinen Namen nicht aufstecken sollen.“ Der ihm günstige Sezotar hatte es, freilich ohne meine Einsprache, gethan. Ich ließ es nämlich geschehen, weil die Kapitularen ohnehin wußten, was sagungsgemäß war. — Ein Zweiter sagte: „Die Wahl ist gültig; denn der Statutenpunkt, die Religiösen betreffend, ist nicht vor der Wahlverhandlung verlesen worden.“ Aber dieses Verlesen begründete ja die Gültigkeit noch nicht, und dieselbe war ja bis auf Weiteres nur „in Frage gestellt.“ — Ein Dritter sagte: „Die Wahl scheint gültig; denn der Gewählte war ja seit längerer Zeit auch Kapitelssezotar.“ Ihm erwiederte ein Kapitular der „Partei“: „Allerdings, aber im Kapitel Mellingen hat ein „Ordensmann“ noch nie weder Kammerer noch Dekan werden können.“

Das waren die kirchenrechtsgründe, womit das Bedenken von der Nichtpartei gelöst wurde. — Doch die vollständige Lösung sollte erst igt noch, und zwar ohne Einsprache der Kirchen- und Ordensbehörde mit Sicherheit stattfinden. Es erhob sich nämlich das, diesmal im Begleite des Amtswreibels mit Farbe und Stab wie noch nie, anwesende Tit. Bezirksamt und sprach: „Die Wahl ist gültig. Die hohe Regierung wird sie zu bestätigen wissen. In ihrem Namen protestir' ich gegen eine neue Wahl. Die Klosteraufhebung im Aargau ist ein fait accompli. Der Gewählte steht zu seinem Abte nicht mehr in früherem Verhältnis. Dergleichen Zwiste müssen einmal aufhören.“

Hiernach hat also das fait accompli den Gewählten wirklich zu seinem Abte in ein anderes Verhältnis gebracht und er ist ein „gewesener“ Ordensmann.

Das konnte natürlich die „Partei“ nicht wissen, weil derselbe den bedeutungsvollen „Habit“ noch trug, wie der andere anwesende Mitbruder; weil er ferner der „Partei“ das Aufhören des „früheren Verhältnisses“ noch nie erklärt und nachgewiesen hatte; weil ihr auch weder der Bischof noch der Abt davon Kenntniß gegeben; weil das questionirliche (Siehe Extra-Beilage Nr. 42.)

fait accompli von der höhern und höchsten Kirchenbehörde noch nie als katholisch-kirchlichen Rechtsgrund anerkannt worden, und weil endlich der Fortbestand von Muri-Gries oder Gries-Muri als kirchliches fait accompli dem bezirksamtlichen gegenübersteht.

Aber auch das konnte die „Partei“ nicht wissen, daß das Tit. Bezirksamt das hoheiliche Missiv besitze, im Namen der hohen Regierung mit Stab und Farbe und mit der Vollmacht zu erscheinen, das fait accompli als Rechtsgrund für katholische Wahlen der Ruraldekane des Aargau im Kapitel Mellingen zu verkünden. Die „Partei“ hat beim Verlesen des Missivs diese Vollmacht nicht wahrgenommen und später sie nicht wahrnehmen können, weil dasselbe nicht in die Hand des Kapitels gelegt worden ist. Die „Partei“ hält darum immer noch katholische Dekanwahlen nur nach den bisherigen Kirchenrechtsbegriffen zulässig, welchen zufolge die Dekane nach dem Tridentinum, nach den Synodalien und nach der neuesten Erklärung des Bischofs ausschließlich bischöfliche Beamtete sind. Hiernach darf der katholische Kapitulär, weil keine Staatskirche anerkennen, sich auch nicht zu einer Staatsdekawahl herbeilassen. Dieß ist das Erste. Das Zweite aber ist, daß er folgerichtig auch keine Befugniß hat, das fait accompli der Aufhebung katholisch-kirchlicher Institute, vom Tit. Bezirksamte ausgesprochen, als rechtsgültige Grundlage katholisch-kirchlicher Vorschriften anzunehmen.

Ist aber darum der Kapitulär „Partei“? Dann sind's alle grundsätzlichen Katholiken nicht bloß im Aargau, sondern in der ganzen Welt. Was sind aber Diejenigen, die sich sogar als Priester zum genannten fait accompli bekennen? — Sie sind — Nichtpartei. Dessenungeachtet liegt ein großes Gewicht im bezirksamtlichen Ausspruch: denn „die Regierung wird die Wahl zu bestätigen wissen,“ und die „Nichtpartei“, als damit einverstanden, hat bei derselben nicht den „Kürzern“, wie der Schweizerbote sagt, sondern den „Längern“ gezogen, und der neue Bischof kann unzweideutig wissen, daß sein sonst ausschließlicher Beamteter nach neuem Zuschnitt künftig ein Staatskirchendiener sein soll.

Fatal ist dabei freilich die Frage, ob Seine Gnaden und Ihr Herr Kommissär diesen in solcher Eigenschaft anerkannt und bestätigt haben? Der Herr Kommissär sprach, meines Wissens, in folgendem Sinne sich aus: „Die Verhältnisse, wie sie im Kapitel Mellingen bestehen, seien ihm bisher unbekannt gewesen. Er habe daraus, so gut unter gegebenen Umständen ihm möglich war, die Einsicht gewonnen: die Wahl sei gültig und der Gewählte dürfe beeidigt werden.“

Der Bischof schrieb, als mir die Amtskanzlei ohne des Amtmanns Unterschrift und später der Amtstatthalter das Protokoll der frühern Dekanwahl von Wilmergen abforderte: „Da die Wahl eines Dekans unter bischöflichem Vorzuge und bischöflicher Leitung vor sich geht, und die Bestätigung des Gewählten vom Bischof abhängt, so gehört auch diesem Letztern das Wahlprotokoll zu, und ihm sollte es eingehändigt und an ihn sollte auch das Begehren der Einsichtnahme in dasselbe oder eines Auszugs aus demselben gestellt werden. Sollte demnach das (biöfällige) Ansuchen an Sie (den Kammerer) wiederholt werden, so mögen Sie antworten, daß der Bischof Sie bevollmächtigt habe, die Einsicht oder einen nöthigen Auszug zu gestatten.“

Ferner: „Im Falle, daß der Regierungsbemte das förmliche Protokoll der neuen Wahl verlangte, ist ihm zu erwiedern, daß dasselbe dem Bischof auf dessen ausdrückliches Verlangen sogleich müsse übersandt werden; die hohe Re-

gierung habe sich demnach an diesen zu wenden.“ Endlich: „Auf den Fall, daß die Regierung die Vornahme der Wahl unterlagen sollte, wollen Sie mir sogleich davon Kenntniß geben, damit ich selbst alsobald an dieselbe mich wenden und Aufschluß verlangen kann.“

Auf welcher katholisch-kirchlichen Autoritätsbasis beruht hiermit die kategorische Erklärung der Wahlgültigkeit? Und auf welcher bisher die Wahl selbst in Folge der genannten Kapitelsvorgänge?

Aber der Bischof hat ja die Wahl bestätigt? Allerdings, aber ist schon? Und geschah dieß auf die kategorische Erklärung ihrer Gültigkeit, auf die neue Kirchenrechtsbasis des fait accompli, auf das „Anzügliche“ des „gewesenen“ Ordensmannes, auf die ausgesprochenen Grundsätze der Nichtpartei?

Die „Partei“ kannte vor der Hand die Bestätigungsgründe nicht, sie kannte bloß jene des herkömmlichen Kirchenrechts, die Sazung des Kapitels und des Ordens für den „Ordensmann“ hinsichtlich seines Wahlrechts und seiner Wählbarkeit zum Dekan und die bisherige kapitulärische Uebung in Dekanwahlen. Darum hielt sie aus genannten Gründen es für Pflicht und Recht, die Wählbarkeit bis zum Entscheide des Bischofs und des Abtes „in Frage zu stellen“, aber nicht „zu bestreiten.“ Und selbst die Bestätigungsgründe nach der Wahl wollte sie nicht wissen, sondern einzig den Entscheid abwarten, und hat es mit Ruhe gethan, des festen Glaubens, der Bischof werde ihn kirchlich aussprechen, wenn er ihr auch die Motive nicht offenbare. Hat die „Partei“ hierin Unrecht gethan?

Der Artikel der Nichtpartei sagt im Schweizerboten fünftens: „Obgleich sie sich selbst die fromme und klosterfreundliche nenne, habe sie dem Ordensmanne dennoch die Wählbarkeit in Frage gestellt und bestritten.“ Das Bestreiten, wie nachgewiesen, ist Lüge, und der Vorwurf dieses Selbstlobes ihre natürliche Schwester. Man kann aber klosterfreundlich sein, ohne sich dessen zu rühmen, und man ist es ohne Zweifel, wenn man die Rechte und Pflichten der „Ordensmänner“ im Sinne der Kirche respektirt, ihre Gefährdung und Außerachtsehung nicht auf ein fait accompli stützt und verlangt, daß ein nicht „gewesener Ordensmann“ einem Zeitungsanonymus nicht „anzüglich“ erscheinen wolle. Und ist man auf solche Weise klosterfreundlich, so hat man schwerlich vor wahren „Ordensmännern“, vor der Kirche und vor dem ehrenwerthen Publikum sich zu schämen, weil im gleichen Geiste die achtungswürdigsten Männer aller christlichen Jahrhunderte gethan haben.

Oder besteht die Klosterfreundlichkeit etwa darin, daß man bei Wahlen für einen „gewesenen Ordensmann“ den Längern zieht, während man außer denselben die kirchlichen Ordensrechte zu verkürzen keinen Anstand nimmt?

Am 25. Sept. schrieb mir der neugewählte Herr Dekan, er habe gleichen Tags die bischöfliche Bestätigung erhalten und verlange darum das Dekanatsiegel, die etwa möglicher Weise bald nöthigen Schriftsachen und das Dekanatsarchiv. Dieß Alles wurde ihm unterm 29. Sept. überbracht, und er stellte einen Revers aus, daß er's vollständig und im besten Zustand empfangen. Ein Herr Sektar und der Herr Sekretär hatten das Archiv bei meinem Empfange geöffnet und untersucht und vor der Wiederabgabe nach gleichem Untersuche wieder geschlossen und versiegelt.

Der Herr Dekan hat also bloß auf bischöfliche Bestätigung seine Amtsfunktionen übernommen, und die hohe Regierung muß ihrerseits gegen den bezirksamtlichen Pro-

volationspruch einen solchen beim Kapitel nicht zulässig erachtet haben; denn am 13. Okt. erhielt ich mit dem Poststempel „Bremgarten vom 11.“ als „Abschrift“ ohne Weiteres den „Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrathes vom 5. Oktober“ die Anzeige, „es haben das Kapitel Mellingen und das Bezirksamt Hochdemselben die Wahl des Hochwürdigen Herrn Gregor Meng von Gips, Pfarrer in Muri, mitgetheilt, worauf die Regierung beschlossen: „Das Bezirksamt Bremgarten sei beauftragt, dem genannten Landkapitel zu eigenen und zu Händen des Gewählten zu eröffnen, daß der Regierungsrath gegen die getroffene Dekanatswahl keine Einwendung zu erheben habe.“ Welchen Erlaß ich dem Neugewählten mit umgehender Post zustellte.

Also auch hierin keine „Bestreitung“ der Wahl; aber auch hierin keine Bestätigung derselben auf der Basis des bezirksamtlich betonten fait accompli.

Ueber all' das Gesagte mag nun nach Anhörung der „Partei“ und „Nichtpartei“ das Publikum richten.

Ich aber erlaube mir, am Schlusse noch ferner in „Frage zu stellen“, ob etwa der liebe Gott fortan keinen rechtlichen Anspruch auf seine Menschenkinder mehr habe, weil die Schlange des Paradieses durch ihr fait accompli sie um das Geschenk des Friedens und der Seligkeit gebracht hat?

Ueber den Schluß des Artikels im Schweizerboten später die Antwort.

Sarmenstorf, den 13. Oktober 1855.

Kammerer Rohner, Pfarrer.

Für die durch das Erdbeben beschädigten Kirchen des Walliserlandes sind uns eingegangen:

Uebertrag von Nr. 39 d. R.-Ztg. Fr. 427	—
Ut ecclesiam regere ac conservare digneris	5
Von B. V. in Baden	10
Von der Hochw. Geistlichkeit des Bezirks Uri bei Anlaß ihrer Kapitelsversammlung in Altdorf	150
Summa bis heute Fr. 592	—

Solothurn, den 19. Oktober 1855.

Die Redaktion der Schweiz. Kirchenzeitung.

Personal-Chronik. Ernennungen. [Clarus.] Letzten Sonntag wurde Hr. Kaplan Stähle von der kath. Gemeinde von Clarus als Pfarrer erwählt. Der unter großer Ehrenbezeugung abtretende Hochw. Hr. Pfarrvikar, P. Wolfgang Ord. Cap., empfahl denselben in seiner Abschiedspredigt zu seinem Nachfolger. Es ist noch ungewiß, ob der Gewählte die kritische Stelle annehmen wird.

Vakante Pfründen. [Solothurn.] Die Pfarrei Himmelried und die durch den Todfall des Herrn Bieler erledigte Kaplaneistelle am hiesigen Domstifte. Anmelbungsfrist bis 27. d.

Korrespondenz. An Hrn. R.: Ihre Mittheilung über St. Gallen werden wir auszüglich benützen.

Kirchliche & literarische Anzeigen.

Vacante Pfründe.

Die Kaplaneipfründe Göschnernaalp von 60 Seelen, Pfarrei Wajen, Kt. Uri, ist vacant. Jahresgehalt 540 Franken, in diesem aber sind 113 Messstipendien, nicht

aber andere Accidentien inbegriffen; Pfundhaus und Beholzung frei.

Allfällige Hrn. Geistliche, die zu aspiriren gedenken, können sich beim bischöfl. Commissariate und Pfarrer in Würglen oder beim betreffenden Pfarrrante in Wajen melden.

In der **B. Schmid'schen** Verlagsbuchhandlung (F. G. Kremer) in Auggsburg ist erschienen und in allen soliden Buchhandlungen vorrätzig, in Solothurn in der Scherer'schen Buchhandlung:

Andacht zur allerseiligsten Jungfrau Maria, Mutter unsers Herrn und Heilandes Jesu Christi. Für christkatholische Gattinen, welche sich durch die mächtige Fürbitte der jungfräulichen Gottesgebäerin eine glückliche Geburt erbitten wollen. Nebst einer Zugabe von Morgen-, Abend-, Mieß-, Beicht-, Kommunion- und andern Gebeten. Mit Stahlstich. 12. 96 S. geh. 55 Cts.

Melk, Th., Eine Hyacinthe von vier neuen Erzählungen. Allen, vorzüglich der Jugend und Jugendfreunden gewidmet. Zweite Auflage. 12. 132 S. geh. 70 Cts.

Ptolemei, J., S. J., Tägliche Erinnerung des Todes sammt kräftigsten Gebeten und Tagzeiten um Erhaltung einer vollkommenen Neue und eines glückseligen Todes. — Neu bearbeitet. 18. 112 Seiten. geh. 35 Cts.

Alar, Franziska, Deutsches Lesebuch für höhere katholische Töchter Schulen, sowie zur Privatbelehrung. In einer stufenmäßigen Auswahl wahrhaft bildender Lesestücke bearbeitet. gr. 8. 336 Seiten. geh. Fr. 2. 90 Cts.

Wohl fehlt es in der deutschen Literatur nicht an Lesebüchern für Töchter Schulen, auffallender Weise ist aber katholischerseits hierin noch so wenig gethan worden, daß bisher die meisten Lehrer und Lehrerinnen sich genöthigt sahen, die Schriften akatholischer Autoren zu benützen, deren Inhalt sehr häufig eine fortgesetzte Apotheose des Protestantismus, zum mindesten für katholische Töchter Schulen ganz ungeeignet ist. — Unter diesen Umständen dürfte das Erscheinen des vorliegenden Buches als Bedürfnis bezeichnet werden und ist bereits von mehreren Frauenklöstern, welchen der Unterricht an höhern Töchter Schulen übergeben ist, und von andern weiblichen Erziehungsanstalten das Lesebuch für das nächste Schuljahr einzuführen beschlossen worden.

Nicht weniger gut für genannte Anstalten geeignet ist das ferner bei uns erschienene Buch:

Braun, Isabella, Helden des Christenthums. Zweite Aufl. Mit Stahlstich. 12. 184 Seiten elegant in engl. Leinwand gebunden mit Goldschnitt Fr. 2. geh. Fr. 1. 30.

Diese vortreffliche Sammlung Gott begeisterter Poesien eignet sich ebensowohl zum Gebrauche für Declamationen, als sie auch durch Inhalt und äußere Ausstattung in der Bibliothek, wie auf dem Salon-tische christlicher Damen sich heimisch fühlt.

Dr. Strahl's Hauspillen,

ein bewährtes Mittel gegen Hypochondrie, Gicht, Migräne, Lungen- und Verdauungsschwäche, Blähungen, Hämorrhoiden und viele andere Unterleibskrankheiten, sind stets in 3 Sorten — Nr. 1 schwach, Nr. 2 mittelstark, Nr. 3 stark — in Schachteln von 120 Pillen zu Frs. 4 bei uns zu haben. — Ueber die ausgezeichnete gute Wirkung dieser Pillen sind wir im Falle viele Zeugnisse aus hiesiger Gegend geben zu können.

Scherer'sche Buchhandlung
in Solothurn.